

## Nutzungsordnung für die IT-Infrastruktur

### Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur des BBZ Dithmarschen, im folgenden nur BBZ genannt, gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den nach dem Schulgesetz SH in der aktuellen Fassung gesetzlich festgelegten Aufgaben eines Regionalen Berufsbildungszentrums.

Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem BBZ.

Das BBZ stellt für seine Nutzer die kostenlose Verwendung der Private-Cloud „Nextcloud“ bereit. Nextcloud darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Benutzernamen dürfen nicht verändert werden.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur des BBZ, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung.

(2) Für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtungen ist die Geschäftsführerin des BBZ verantwortlich. Ein ordnungsgemäßer Betrieb umfasst die

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes.
2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes.
3. Verwaltung der Adress- und Namensräume.
4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern.
5. Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.

(3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme kann die Geschäftsführerin des BBZ weitere Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen erlassen und Aufgaben an Dritte übertragen.

### § 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der IT-Infrastruktur des BBZ sind ohne besonderes Verfahren zugelassen:

1. Lehrkräfte, die am BBZ Dithmarschen beschäftigt sind.
2. Lehrkräfte, die sich zeitweise dienstlich am BBZ Dithmarschen aufhalten.

3. Beschäftigte des BBZ Dithmarschen sowie die vom Schulträger an das BBZ abgeordneten Beschäftigten.
  4. Beauftragte des BBZ zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben.
  5. Schüler/-innen in einem aktiven Schulverhältnis mit dem BBZ Dithmarschen.
- (2) Auf Antrag können darüber hinaus zugelassen werden:
1. Personengruppen im Rahmen einer vom BBZ organisierten Unterweisung
  2. Sonstige Personen oder Gruppen, denen die Nutzung der IT Infrastruktur des BBZ auf Antrag von der Geschäftsführerin genehmigt wurde (Fremdnutzung),
- (3) Das BBZ behält es sich vor, den Nutzerkreis einzuschränken.
- (4) Die allgemeine Zulassung erfolgt ausschließlich zur Aus- und Weiterbildung und Zwecken der Verwaltung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben des BBZ. Die vorübergehende Nutzung der Einrichtungen zu privaten Zwecken durch zugelassene Nutzer ist nur in dem Umfang zulässig,
- wie die eigentliche Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird,
  - die Rahmenbedingungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden und
  - dem BBZ keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Eine von Satz 1 dieses Absatzes abweichende Nutzung (Fremdnutzung) kann auf Antrag von der Geschäftsführerin zugelassen werden, wenn sie die Zweckbestimmung der IT-Infrastruktur sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt. (siehe Anhang Fremdnutzung)

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer**

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des BBZ im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke zu beachten und
1. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des BBZ stört;
  2. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des BBZ sorgfältig und schonend zu behandeln;
  3. in den Räumen des BBZ den Weisungen des verantwortlichen Personals Folge zu leisten und die Benutzerordnung sowie die Schulordnung des BBZ zu beachten;

4. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des BBZ nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem verantwortlichen Personal zu melden;
  5. ohne ausdrückliche Einwilligung des BBZ keine Eingriffe in die Hardwareinstallation vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
  6. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
  7. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des BBZ verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
  8. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
  9. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
  10. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom BBZ zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
  11. vom BBZ bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
  12. keine Musik, Filme oder sonstige urheberrechtlich geschützte Inhalte wie auch Digitalisate herunter zu laden und auf den Servern des BBZ zu speichern;
  13. im Internet keine Vertragsverhältnisse im Namen des BBZ einzugehen sowie keine kostenpflichtigen Dienste zu nutzen;
  14. der BBZ-Geschäftsführung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
  15. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem BBZ abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom BBZ festgelegten Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
  2. Abfangen von Daten (§ 202b StGB)
  3. Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB)

4. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
5. Computerbetrug (§ 263a StGB)
6. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB)
7. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
8. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB) (Mobbing)
9. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

#### **§ 4 Ausschluss von der Nutzung**

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 (2) aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
2. die DV-Ressourcen des BBZ für strafbare Handlungen missbrauchen oder
3. dem BBZ durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm ist Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Geschäftsführerin oder in Ihrem Auftrag die Lehrkraft gegenüber Schülern entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i. S. v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Geschäftsführerin durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des BBZ aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten des BBZ als Eigentümer der IT-Infrastruktur**

(1) Das BBZ führt über erteilte Berechtigungen einen Nachweis, der die Kennung sowie den Namen und die Anschrift und ggf. Klasse des Nutzers enthält.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das BBZ die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne

Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern des BBZ rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Rechenzentrum die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Das BBZ ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das BBZ ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist die Systemverwaltung auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der betroffene Benutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das BBZ zur Nutzung bereithält oder zu denen das BBZ den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das BBZ zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

### **§ 6 Haftung des Nutzers**

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die dem BBZ durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann das BBZ vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer hat das BBZ von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte das BBZ wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Das BBZ wird den Nutzer darüber in Kenntnis setzen, dass Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen das BBZ gerichtlich vorgehen.

### **§ 7 Haftung des BBZ**

(1) Das BBZ übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Das BBZ übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Das BBZ haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet das BBZ nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. In diesem Fall ist die Haftung des BBZ auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen das BBZ bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Verantwortlich: Geschäftsführung des BBZ Dithmarschen

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für die IT-Infrastruktur tritt am 01.09.2020 in Kraft.



Monika Raguse  
Schulleiterin / Geschäftsführerin

**Anhang:**

**Fremdnutzung:**

A. Der Antrag soll unter Verwendung eines vom BBZ vorgegebenen Formblatts folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie seinen Status,
2. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
3. Gewünschte DV-Ressourcen,
4. Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzer,
5. Erklärung, dass der Antragsteller sich mit seiner Unterschrift einverstanden erklärt, dass das BBZ Dithmarschen die System-/Benutzerpasswörter und die Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderung leicht zu erratender Passwörter, durchführen wird, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen,
6. Erklärung, dass der betroffene Nutzer unverzüglich über die erforderliche Änderung seines Nutzerpassworts, der Zugriffsberechtigung auf seine Nutzerdateien und sonstige nutzungsrelevante Schutzmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird,
7. Anerkennung dieser Benutzungsordnung als Grundlage des Nutzungsverhältnisses,
8. Schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung des Nutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten,
9. Hinweis auf die Möglichkeiten einer Dokumentation des Nutzerverhaltens und der Einsichtnahme in die Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung,

B. Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich ist.

C. Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Das BBZ kann die Zulassung zur Nutzung überdies vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten Datenverarbeitungssysteme und DV-Dienste abhängig machen. Wenn die Kapazitäten der DV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

D. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder

1. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
2. die nutzungsberechtigte Person von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
3. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben des BBZ vereinbar ist,
4. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
5. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
6. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
7. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.